



I.

Bezirksausschuss des 22. Stadtbezirkes  
Aubing-Lochhausen-Langwied  
Herrn Sebastian Kriesel  
BA-Geschäftsstelle West  
per E-Mail

Ihr Schreiben vom  
15.12.2020

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum  
10.02.2021

### **Aufstellung von gut sichtbaren Schildern an allen beschränkten Bahnübergängen in Aubing und Neuaubing**

BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 01369 des Bezirksausschusses  
des Stadtbezirkes 22 – Aubing-Lochhausen-Langwied vom 09.12.2020

Sehr geehrter Herr Kriesel,

wir nehmen Bezug auf den Antrag des Bezirksausschusses 22 vom 09.12.2020 und können Ihnen dazu im Einvernehmen mit der Polizei Folgendes mitteilen:

Sie fordern die Landeshauptstadt München auf, an allen beschränkten Bahnübergängen in Aubing und Neuaubing Schilder aufzustellen, die darauf hinweisen, dass während der Wartezeit bei geschlossener Schranke der Motor abzustellen ist. Außerdem beantragen Sie entsprechende Kontrollen und die Erhebung von Bußgeldern, um die Regelung durchzusetzen.

Das unnötige Laufenlassen eines Motors mit Abgas- und Lärmbelästigung an geschlossenen Bahnschranken stellt eine Verkehrsordnungswidrigkeit gemäß § 30 Abs. 1 und § 49 der Straßenverkehrsordnung (StVO) dar. Ab welchem Zeitpunkt das Laufenlassen eines Motors „unnötig“ wird, ist nicht definiert und obliegt letztendlich der Einschätzung des kontrollierenden Polizeibeamten.

Bei Feststellung eines Verstoßes wird ein Verwarngeld in Höhe von 10 € gemäß bundeseinheitlichem Bußgeldkatalog fällig.

Entsprechende Schilder, die darauf hinweisen, dass bei geschlossener Schranke der Motor abzustellen ist, sind nichtamtlich und haben allenfalls Erinnerungs- bzw. Appellcharakter.

Nichtsdestotrotz: Gemäß § 45 Abs. 9 StVO sollen Verkehrszeichen nur dort angeordnet werden, wo dies auf Grund der besonderen Umstände zwingend geboten ist. Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur StVO führt sogar ergänzend aus, dass Verkehrszeichen, die lediglich die gesetzliche Regelung wiedergeben, nicht anzuordnen sind.

Trotzdem befinden sich an den Bahnübergängen 'Leienfelsstraße' und 'Brunhamstraße' solche Schilder. Weitere Bahnübergänge im Stadtbezirk – derzeit ohne entsprechende Beschilderung – befinden sich im Germeringer Weg und südlich der Eichenauer Straße bei der Waldschranke.

Die genauen Umstände, weshalb die Schilder in der Leienfelsstraße und in der Brumhamstraße errichtet wurden (bzw. bei den anderen beiden Bahnübergängen nicht), sind nicht mehr recherchierbar. Vermutet werden kann, dass dies aufgrund der dort vorhandenen Wohnbebauung und entsprechender Beschwerden geschah.

Da beim Bahnübergang im Germeringer Weg ebenfalls Wohnbebauung besteht, wird das Mobilitätsreferat auch dort eine entsprechende nichtamtliche Beschilderung errichten.

Nicht in Betracht gezogen werden kann die Beschilderung aber für den Bahnübergang an der Waldschranke, da dort keine Wohnbebauung vorhanden ist und somit kein – über das verordnungsrechtliche Verbot hinausgehende – besonderes Schutzbedürfnis bzgl. Emissionen und/ oder Immissionen geltend gemacht werden kann.

Abschließend ist anzumerken, dass bereits heutzutage ein nicht geringer Teil der Fahrzeuge über eine sog. Start-Stopp-Automatik verfügt. Bei diesen Fahrzeugen schaltet sich der (warmgelaufene) Motor sofort ab, sobald das Auto zum Stillstand kommt – also sogar bei Stau oder an roten Ampeln.

Der Antrag des Bezirksausschusses ist mit den Ausführungen geschäftsordnungsmäßig behandelt.

Mit freundlichen Grüßen

MOR GB 2.2.1.1